familie gGmbH
Kompetenz für Eltern, Kinder & Schule

Institutionelles Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

In unserer Arbeit stehen das Wohl und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, mit denen oder mit deren Familien wir arbeiten, für die Mitarbeitenden aller unserer Bereiche an oberster Stelle.

Unser Kinderschutzkonzept dient als Leitfaden, um präventive Maßnahmen zu ergreifen, Risiken zu minimieren und im Bedarfsfall angemessen zu handeln.

Wir verstehen Kinderschutz nicht nur als Reaktion auf Gefahren, sondern als aktive Verantwortung, die wir als pädagogische Fachkräfte und alle anderen Mitarbeitenden von *familie* gGmbH tragen. Durch klare Strukturen, hohe Fachlichkeit, regelmäßige Schulungen und eine offene Kommunikation schaffen wir ein Umfeld, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen, ihre Bedürfnisse äußern können und in dem ihre Rechte geachtet werden.

Dieses Konzept ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und angepasst wird, um den sich wandelnden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie der Gesellschaft gerecht zu werden. Wir laden alle Beteiligten ein, aktiv an der Umsetzung und Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzepts mitzuwirken.

Entscheidend für unsere Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist das **Leitbild von *familie* gGmbH:**

> **Wir begleiten und unterstützen Menschen – verlässlich, kooperativ, respektvoll. Gemeinsam neue Wege gehen. Gemeinsam gestalten!**

Diese Haltung bildet die Grundlage für eine Kultur, in der Sicherheit, Respekt und Aufmerksamkeit zentral sind.

Davon ausgehend zeichnet sich unser institutionelles Kinderschutzkonzept durch die folgenden Sichtweisen aus:

1. Vielfalt anerkennen: Die verschiedenen Familienformen und -konstellationen respektieren und in die sozialpädagogische Arbeit und die Betreuung integrieren.
2. Partizipation fördern: Kinder, Jugendliche und ihre Eltern *aktiv* in den Beratungs- bzw. Betreuungsprozess einbeziehen und ihnen jeder Phase Mitspracherechte einräumen.

3. Ressourcenorientiert arbeiten: Die Stärken und Ressourcen der Familien erkennen und unterstützen, um eine positive Entwicklung aller zu fördern.
4. Offene Kommunikation: Eine transparente und wertschätzende Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden von *familie* gGmbH und den Familien pflegen, um Vertrauen aufzubauen.
5. Bedürfnisse berücksichtigen: Auf die individuellen Bedürfnisse der Familien eingehen, sei es z.B. in Bezug auf den zeitlichen und örtlichen Rahmen der Zusammenarbeit, auf kulturelle Hintergründe oder spezielle Unterstützungsangebote, die die Familien dort abholen, wo sie stehen.
Unser Bild der Familie ist somit geprägt von Offenheit, Respekt und der Bereitschaft, auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten einzugehen, um eine positive und unterstützende Umgebung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu schaffen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für ein wirksames Kinderschutzkonzept unseres Trägers. Es basiert auf den gesetzlichen Vorgaben und orientiert sich an den Rechten der Kinder und Jugendlichen. Die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Folgenden beschrieben.

2.1. Der gesetzliche Schutzauftrag / Rechtliche Einordnung

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist im § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verankert. Es garantiert Kindern und Jugendlichen den Schutz vor körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Wird das Kindeswohl gefährdet, können gemäß § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation zu verbessern und das Kind zu schützen.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG), das seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, wurden Regelungen geschaffen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) ergänzt diese Bestimmungen. Ein zentraler Bestandteil ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), insbesondere § 4 KKG, der die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Fachkräften regelt, um frühzeitig auf Gefährdungen zu reagieren.

Darüber hinaus regelt § 8a Abs. 4 SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, während § 8b SGB VIII Fachkräften Beratung und Begleitung bietet, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Für Einrichtungen gelten besondere Vorgaben: § 45 Abs. 2 SGB VIII verlangt eine Betriebserlaubnis, die an strenge Bedingungen geknüpft ist, während § 47 SGB VIII eine Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdungen vorschreibt. Um den Schutzauftrag zu gewährleisten, fordert § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der Mitarbeitenden. Zudem sieht § 79a SGB VIII vor, dass Verfahren implementiert werden, um den Schutzauftrag systematisch sicherzustellen.

Seit dem 1. Juli 2025 gilt das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Es hat weitreichende Bedeutung für die Formulierung institutioneller Kinderschutzkonzepte:

- Einrichtung/Betonung interner Ansprechpartner entsprechend den Schutzkonzepten.
- Regelmäßige Risikoanalysen, Schulungsmaßnahmen, Einstufung und Beschreibung klarer Meldewege.
- Dokumentation und Aktenmanagement vorbereiten für mögliche Anfragen im Rahmen von Aufarbeitung oder Akteneinsicht.
- Kooperation mit medizinischen Beratungsstellen sicherstellen.
- Berücksichtigung externer Beratung/Anlaufstellen wie Hilfe-Telefon oder betroffenenorientierte Kommission.

2.2. Schutzrechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention)

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und legt weltweit verbindliche Rechte für Kinder fest. Deutschland hat die Konvention 1992 ratifiziert, wodurch sie auch für Kitas eine zentrale Bedeutung hat. Sie schützt Kinder vor Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung und sichert ihnen Beteiligung sowie bestmögliche Förderung zu.

Damit bildet die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale Grundlage für unsere sozial-pädagogische Arbeit und die Betreuung in der Ganztagsschule. Sie verpflichtet dazu, Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen, ihre Rechte zu schützen, ihre Entwicklung bestmöglich zu fördern und ihnen eine Stimme zu geben. Damit trägt sie wesentlich zur Qualität und Gestaltung unserer Arbeit bei.

3. Begriffliche Bestimmungen: Kindeswohlgefährdung, sexuelle Gewalt, Gewalt und Mobbing

3.1. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das körperliche, geistige oder seelische Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge oder des Schutzes geschehen.

Es wird zwischen verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden: körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt und Ausbeutung, psychische bzw. emotionale Misshandlung und Vernachlässigung.

3.2. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Grenzverletzungen

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können

subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen."[1]

Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt" oder „sexuelle Gewalt" gegen Kinder und Jugendliche werden überwiegend in der Fachpraxis und Wissenschaft verwendet, da sie die juristische Definition von sexuellem Missbrauch erweitern. Es geht hierbei also nicht nur um die Frage, ob eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt oder nicht. Über das sichtbare Ausmaß hinaus bleiben viele Grenzverletzungen unentdeckt oder werden nicht weiterverfolgt. Formulierungen, wie „sexuelle Gewalt" oder „sexualisierte Gewalt" verdeutlichen u.a., dass es sich immer um körperliche und psychische Gewalterfahrungen handelt[2] . Die Schwere der Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist oft nicht absehbar. Als sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung von Erwachsenen oder Jugendlichen zu verstehen, die an oder vor dem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/des Jugendlichen zu befriedigen[3].

3.3. Gewalt

Der Orientierungs- und Handlungsrahmen Gewaltprävention (OHR) definiert „Gewalt als eine zielgerichtete Handlung, die auf psychische oder physische Schädigung eines Menschen ausgerichtet ist. Gewalt ist eine Handlung, die eine erhebliche Normverletzung darstellt, indem sie darauf abzielt, unter Missachtung der individuellen Grenzen und der psychischen und physischen Unversehrtheit eines Gegenübers eigene Ziele um jeden Preis durchzusetzen."[4]

3.4. Mobbing

Mobbing ist eine Form der Gewalt, die nicht immer leicht zu erkennen ist. Bei Mobbing wird eine Person über einen längeren Zeitraum wiederkehrend durch ein, meist mehrere Personen angegriffen. Es finden direkte oder indirekte verbale, physische und psychische Attacken statt. Zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Opfer besteht ein Machtgefälle, die angegriffene Person kann sich nicht selbst zur Wehr setzen. Mobbing hört nicht von selbst auf. Auch Mobbing-Akteure hören nicht von sich aus auf. Mobbing vollzieht sich in der Regel in einer Gruppe und bezieht alle Gruppenmitglieder in unterschiedlichen Rollen mit ein.[5] Mobbing zielt darauf ab, ein Opfer aus der Gruppe auszuschließen und zu isolieren. Es ist nicht nur das Handeln einzelner Täter*innen,

[1] https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/
[2] Vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch Abruf 17.08.2022
[3] Deegener: Kindesmissbrauch, Erkennen-helfen-vorbeugen, Beltz, 2010, S. 20 f.
[4] Orientierungs- und Handlungsrahmen für das fächerübergreifende Thema Gewaltprävention; Berlin 2018. S. 5
[5] https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mobbing Abruf 12.05.2022

sondern auch das Mitwirken und die Dynamik innerhalb der Gruppe, die das Mobbing ermöglichen und verstärken.

Der zunehmende Gebrauch von Kommunikationsmedien hat zu neuen Wegen und Formen des Mobbings geführt. Cybermobbing ist eine Form des Mobbings, bei der „die Beleidigung, Bedrohungen, Bloßstellung oder Belästigung von Personen mithilfe von Kommunikationsmedien, beispielsweise über Smartphones, E-Mails, Websites, Chats und Communities“[6] stattfindet. Grundsätzlich gilt: Mobbing kann schwere körperliche und psychische Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.

4. Prävention

4.1. Leitungsverantwortung

Die Leitung des Trägers mit der Geschäftsführung sowie den Bereichsleitungen für die Ganztagsbetreuung und die Hilfen zur Erziehung trägt die Gesamtverantwortung für den institutionellen Kinderschutz. Sie sorgt für klare Zuständigkeiten in allen Bereichen (Schulstation, Ganztagsbetreuung, ambulante Hilfen).

Die Leitung arbeitet mit den insofern erfahrenen Fachkräften IseFs zusammen und sorgt für regelmäßige Fortbildungen, Austausch und Qualitätsentwicklung, vor allem zu den neuen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Risikoanalysen, Interventionspläne).

4.2. Fachkräfteauswahl & Qualifikation

Alle Mitarbeitenden durchlaufen bei ihrer Einstellung ein fundiertes Auswahlverfahren inklusive der Würdigung aller vorliegenden Referenzen. Dieses Auswahlverfahren wurde erweitert um die fundierte Sensibilisierung für den Kinderschutz und die Erörterung des Verhaltenscodexes. Im Onboarding-Prozess erhalten alle neuen Mitarbeitenden von der Leitung sowie von ihren Mentor*innen die für ihre Bereiche verbindlichen Informationen zum Kinderschutzkonzept.

Regelmäßig finden in den Teams Unterweisungen zu Themen wie Gewaltprävention, Kinderschutzgesetz, digitaler Schutz, partizipative Methoden usw. statt.

4.3. Verhaltenscodex

Ausgehend vom Leitbild, von unseren pädagogischen Konzepten sowie von den gesetzlichen Vorgaben gelten klare Standards für professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen: körperliche, sprachliche, emotionale Grenzen müssen respektiert und geachtet werden.

[6] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing--86484 Abruf 16.08.2022

Bei digitalem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist es zudem geboten, die Adressat*innen bei der Wahrung ihrer eigenen Grenzen zu unterstützen. Dieser Kontakt erfolgt ausschließlich über dienstliche Kommunikationswege.

Bei Unsicherheiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfolgen Konsultationen mit den IseFs sowie den Bereichsleitungen.

Vgl. Anhang A1

4.4. Risikoanalysen

Wir verstehen alle Settings, in denen wir mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien zusammenarbeiten, als Schutzräume für die jeweiligen Adressat*innen. In der Risikoanalyse versuchen wir, die Risiken für die Kinder und Jugendlichen zu identifizieren, die durch die pädagogische Beziehungsarbeit unserer Fachkräfte, die räumlichen Gegebenheiten, strukturelle Rahmenbedingungen, aber auch auf Ebene des Leitungshandelns potenziell gefährdend sein könnten.

Ziel der Analyse ist es, sich dieser Risikosituationen bewusst zu sein und Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren.

Der Prozess der Risikoanalyse dient weiterhin dazu, eine Kultur der Offenheit und Wertschätzung für Kinder und Jugendlichem sowie innerhalb der Teams zu etablieren. Sie ist damit der Ausgangspunkt für eine positive Fehler- und Teamkultur.

Allgemeine Risiken	**Präventionsmaßnahmen**	**Zuständigkeit**
• Strukturelle Risiken	• Leitbild • verbindliches und aktuelles Schutzkonzept mit Interventionsplan • Kinderschutzbeauftragter • Kinderschutzkonzept • insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) • Kommunikationswege intern und mit Jugendamt u.a. Partnern sind geregelt • Dienst-, Fachaufsicht u.a. Zuständigkeiten sind geregelt • klare Rollenbeschreibungen • Transparentes Anliegen- und Beschwerdemanagement • kindgerechte Gestaltung des Anliegen-Managements	GF, Personalleitung, Bereichsleitungen
• Personelle Risiken	• Auswahlverfahren, Führungszeugnis • Onboarding incl. Mentoring • Verhaltenscodex • Fortbildungen zum Kinderschutz • Fallbesprechungen, Supervision, Teamsitzungen	
Risiken Offene Ganztagsbetreuung OGB		
• Unklare Übergänge / unbeaufsichtigte Wege • Unbeaufsichtigte Situationen (Toilette, Räume, Spielplatz)	• Verbindliche Übergangs- und Aufsichtsregelungen • Sichtbarkeitsprinzip, klare Aufenthaltsregeln	Bereichsleitung OGB, Fachkraft OGB

• Einzelkontakte ohne Transparenz	• Dokumentation, transparente Raum- und Gesprächsnutzung	
• Grenzverletzungen / unangemessene Nähe	• Verhaltenskodex, Teamsensibilisierung	
• Ausgrenzung, Mobbing, Konflikte	• Präventionsangebote, Gesprächskreise	
• Alters- und Entwicklungsunterschiede	• Altersgerechte Begleitung	
• Unklare Abholsituationen	• Abhollisten, schriftliche Änderungsregeln	
• Gesundheitsrisiken (Allergien, Notfälle)	• Allergiedokumentation, Notfalllisten	
• Risiken bei Ausflügen	• Checklisten, klare Zuständigkeiten	
• Datenschutzverletzungen	• Verbindliche Datenschutzregelungen	
• Externe Mitarbeitende ohne Prüfung	• Prüfung nach §72a SGB VIII	
• Kulturelle Missverständnisse	• Kultursensible Fortbildungen	
• Fehlende Beteiligung von Kindern	• Beschwerde- und Beteiligungsangebote	
Risiken Schulstation		
• Einzelkontakte ohne Transparenz	• Dokumentation, transparente Beratungssettings	Bereichsleitung HZE, Fachkräfte Schulstation
• Nähe-Distanz-Probleme / emotionale Abhängigkeit	• Fallberatung, Reflexion Nähe-Distanz	
• Unklare Rollen zwischen Schule und Jugendhilfe	• Transparente Rollenklärung	
• Unsicherheiten bei Schweigepflicht und Datenschutz	• Aufklärung, verbindliche Kommunikationswege	
• Gefährdungen werden spät erkannt	• Verfahren nach §8a SGB VIII	
• Unzureichende Dokumentation	• Verbindliche Dokumentationsstandards	
• Konflikte, Mobbing, digitale Konflikte	• Präventionsangebote, Peer-Mediation	
• Emotionale Krisen / Gewaltoffenlegung	• Krisenpläne, Fachberatung	
• Konflikte mit Sorgeberechtigten	• Strukturierte Gesprächsführung	
• Fehlende Vernetzung / unklare Meldewege	• Klare Meldeketten, Kooperation mit Fachstellen	
• Fehlende Reflexion im Team	• Supervision, Fallberatung	
• Fehlende kultursensible Beratung	• Regelmäßige Fortbildungen	
Risiken Hilfen zur Erziehung HZE		
• Merkmal ambulanter HZE: Arbeit findet meist im privaten Wohnraum statt	• Transparente Terminplanung	Bereichsleitung HZE, Fallverantwortliche Fachkraft
• besonderes Risiko: Hausbesuche bei Kindern ohne weitere anwesende Personen	• Regeln für Einzelkontakte • ggf. Zweitfachkraft bei kritischen Situationen	
• Einzelkontakte in Beratungsräumen	• Dokumentation der Kontakte	
• enge Beziehung zwischen Adressat*innen und Fachkraft	• professionelle Beziehungsgestaltung	
	• klar am Hilfeplan orientiertes Arbeiten • altersgerechte Beteiligung an der Hilfeplanung, an der Ausgestaltung und am Verlauf der Hilfe • Information über Beschwerdemöglichkeiten	

5. Intervention

5.1. Interventionsplan

Beim Verdacht auf eine Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls erfolgt eine sofortige Intervention durch die involvierten Mitarbeitenden und die Leitung von *familie* gGmbH. Bei Verdacht auf eine Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls durch einen Mitarbeitenden erfolgt die Intervention durch eine oder mehrere andere von der Leitung eingesetzte Mitarbeitende. Parallel findet in einem solchen Fall immer eine Konsultation mit einer Beratungsstelle des Kinderschutz-Zentrums Berlin oder des Deutscher Kinderschutzbundes statt.

Das Ziel ist eine schnelle, strukturierte und rechtssichere Reaktion bei dem Verdacht oder dem Vorfall einer Gefährdung.

Ablaufkette:

1. **Beobachtung/Meldung** – Dokumentation (Datum, Uhrzeit, Fakten) durch die Fachkraft.
2. **Interne Meldung** – sofort an den internen Kinderschutzbeauftragten, Herrn Sebastian Schriefel.
3. **Ersteinschätzung** – Abgleich mit § 8a SGB VIII, Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. der Beratungsstelle des Kinderschutz-Zentrums Berlin oder des Deutscher Kinderschutzbundes.
4. **Gespräch mit Betroffenen** – wenn sicher und möglich, altersgerechtes Gespräch mit Kind/Jugendlichem, ggf. Einbeziehung der Eltern.
5. **Externe Meldung** – bei gewichtigen Anhaltspunkten: Information an das Jugendamt innerhalb von 24 Stunden.
6. **Schutzmaßnahmen** – sofortige Sicherung des Schutzes: räumliche Trennung, Dienstentbindung, ggf. Polizei bei akuter Gefahr.
7. **Nachbereitung** – Fallauswertung im Team, ggf. Anpassung der Präventionsmaßnahmen.

Dieser Interventionsplan wird laufend aktualisiert. Die Mitarbeitenden werden dazu jährlich geschult.

Eine Kontaktliste mit den internen IseFs, den Beratungsstellen des Kinderschutz-Zentrums Berlin und des Deutscher Kinderschutzbundes, den Ansprechpersonen beim Jugendamt und bei den Notdiensten sowie der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hängt im Großraumbüro (HZE) sowie in den Büros der OGB-Standorte und der Schulstation.

5.2. Beschwerde- und Meldemöglichkeiten

Bei *familie* gGmbH gibt es einen niedrigschwelligen, vertraulichen Beschwerdeweg, der allen Adressat*innen und Kooperationspartner*innen bekannt gemacht wird: die digitale Meldung über die Website. Dort ist ein Formular hinterlegt, in dem anonym oder persönlich Anliegen zur Klärung vorgetragen werden können.

Das gleiche Anliegenformular hängt in allen Standorten des Trägers neben einem Briefkasten aus, in den Wünsche, Beschwerden usw. anonym oder mit Nennung des Namens eingeworfenwerden können.

Im Rahmen des betrieblichen Beschwerde- bzw. Anliegenmanagements existieren klare Prozesse zur Reaktion auf diese Beschwerden und Gefährdungshinweise. Mit einer kurzen Reaktionszeit erfolgt eine Abklärung; der Prozess wird dokumentiert und validiert.

Daneben erhalten alle Adressat*innen Hinweise auf externe Beschwerdemöglichkeiten: die Jugendämter, die Unabhängige Beschwerdestelle: https://brj-berlin.de/projekte/unabhaengige-externe-beschwerdestelle/.

5.3. Externe Unterstützung & Zusammenarbeit

Um alle Aufgaben des institutionellen Kinderschutzes aufrechterhalten zu können, kooperiert f*amilie* gGmbH mit dem Berliner Netzwerk Kinderschutz: der ärztlicher Kinderschutzberatung bzw. den Kinderschutzambulanzen (§ 6 KKG) und anderen medizinischen Fachstellen, den Fachberatungsstellen Kinderschutz einschließlich der Beratungsstellen des Kinderschutz-Zentrums Berlin und des Deutscher Kinderschutzbundes, den Jugendämtern und der Polizei. https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/

6. Partizipation

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Schulsozialarbeit und der Ganztagsbetreuung kommunizieren wir mit den Kindern und Jugendlichen auf altersangemessener Ebene über ihre Rechte, über Beratungs- und Schutzmöglichkeiten. Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Gestaltung von Räumen, (Gruppen-)Regeln und Angeboten beteiligt. Das fördert die Selbstwirksamkeit sowie das Vertrauen der Adressat*innen.

Ein wichtiger Bestandteil der Partizipation unserer Adressat*innen ist das Anliegenmanagement, vgl. dazu 2.2.

7. Aufarbeitung

7.1. Auswertungen

Regelmäßige Analysen interner (Beinahe-)Zwischenfälle oder kritischer Fälle erfolgen im Team sowie in der Supervision. Sie sind Teil der Qualitätsentwicklung.

Zur Nachverfolgung und konstruktiven Nachbereitung, je nach Fall mit einer externen Begleitung, werden die Auswertungen (ggf. anonymisiert) dokumentiert.

7.2. Kooperation mit den bezirklichen Kinderschutzbeauftragten und der UBSKM

Unser Träger arbeitet insbesondere in den einschlägigen Gremien eng mit den bezirklichen Kinderschutzbeauftragten sowie mit anderen regionalen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusammen, um das Kinderschutzkonzept zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.

Daneben gibt es einen Austausch mit dem **UBSKM-Amt** (Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), insbesondere bei Verdachtslagen oder bei Bedarf an Aufarbeitung. Hier besteht die Möglichkeit, den Betroffenenrat oder die Aufarbeitungskommission zu nutzen.

7.3. Berichtswesen & Transparenz

In allen fallbezogenen Berichten werden kinderschutzrelevante Aspekte benannt und somit dokumentiert.

In den Jahresberichten, die für die Jugendämter erstellt werden, wird über die Entwicklung der Strukturqualität von *familie* gGmbH berichtet. Ein Bestandteil dieser Berichterstattung ist der institutionelle Kinderschutz.

8. Anlagen

- Verhaltenscodex
- Anliegenformulare

Stand Oktober 2026